



Gemeinde Eben am Achensee

6212 Maurach, Dorfstraße 28

Bezirk Schwaz, www.eben.tirol.gv.at

UID: ATU 49996009

Sachbearbeiter: [Walter Margreiter](#)

Telefon: 05243-5202-12

Telefax: 05243/5202-15

amtsleiter@eben-achensee.tirol.gv.at

Protokoll zur Sitzung des Gemeinderates Öffentlicher Teil

Termin: Montag, 14.11.2022, 19.30 Uhr

Ort: Gemeindehaus Maurach, Sitzungszimmer

Anwesend:

Bürgermeister:

Bgm. Martin Harb

Bürgermeister-Stellvertreter:

Bgm.Stv. DI (FH) Armin Gruber

Mitglieder:

GR Hans Entner

Mag. (FH) Katrin Rieser

GR Mag. (FH) Martina Entner

GR Paul Astl

GR Marco Hollaus

GR Hansjörg Kostenzer

GR Florian Moser

GR Josef Rieser

GR Martin Thaler

GR Raimund Walser

GR Hermann Wörndle

GR Maria-Luise Gerstenbauer

EGR Herbert Braunhofer

Schriftführer:

Walter Margreiter

Tagesordnung

1. Steuer- und Abgabensätze für 2023 - Beschlussfassung
2. Umwidmung im Bereich der Gst 376/2, 376/8 und 378/2
3. Umwidmung im Bereich des Gst 1024 (Plumsjoch)
4. Erlassung eines Bebauungsplanes für Gst 790/2
5. Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe
6. Achensee Berglift GmbH - Ansuchen um Erhöhung des Zuschusses
7. Anträge, Anfragen und Allfälliges

BM Martin Harb begrüßt die Gemeinderät*innen sowie die 10 Zuhörer*innen und eröffnet nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit die Sitzung.

EGR Herbert Braunhofer wird gemäß § 28 TGO angelobt.

Beratung und Beschluss

1. Steuer- und Abgabensätze für 2023 - Beschlussfassung

Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit Gültigkeit ab 01.01.2023 nachstehende Steuer- und Abgabensätze:

<u>Grundsteuer A:</u>	500 % des Messbetrages	
<u>Grundsteuer B:</u>	500 % des Messbetrages	
<u>Kommunalsteuer:</u>	3 % der Lohnsumme	
<u>Hundesteuer:</u>	jährlich	€ 101,20
	für jeden weiteren Hund jährlich	€ 120,45
<u>Wasseranschlussgebühr:</u>	pro m ³ Baumasse	€ 2,20
<u>Kanalanschlussgebühr:</u>	pro m ³ Baumasse	€ 8,80
<u>Wasserbenützungsg Gebühr:</u>	pro m ³ Wasserverbrauch ab nächster Ableseperiode (01.09.2023)	€ 0,94
<u>Kanalbenützungsg Gebühr:</u>	pro m ³ Wasserverbrauch ab nächster Ableseperiode (01.09.2023)	€ 2,62
<u>Kanalbenützungsg Gebühr:</u>	pauschal pro m ³ Baumasse (kein Zählereinbau möglich)	€ 0,67
<u>Kanalbenützungsg Gebühr:</u>	Karwendeltäler pauschal jährlich	€ 60,50

	Karwendeltäler pauschal erhöht jährlich (ohne Wasserzähler)	€ 77,00
<u>Kanalbenutzungsgebühr:</u>	Karwendeltäler pro m ³ Wasserverbrauch (mit Wasserzähler) ab nächster Ableseperiode (01.09.2023)	€ 2,62
<u>Miete Wasserzähler:</u>	jährlich für einen 2,5 m ³ -Zähler	€ 20,96
	jährlich für einen 10 m ³ -Zähler	€ 63,14
<u>Müllgrundgebühr je Faktor:</u> (keine Erhöhung)	pro Jahr	€ 43,20
<u>Weitere Gebühr Restmüll:</u> (Keine Erhöhung)	pro kg	€ 0,48
	60 lt. Müllsack pro Stück (nur ZWS)	€ 5,20
<u>Weitere Gebühr Biomüll:</u> (keine Erhöhung)	pro kg	€ 0,16
	pro kg Tankentleerung	€ 0,10
<u>Gebühren Recyclinghof:</u> (keine Erhöhung)	Sperrmüll pro kg	€ 0,48
	Altholz pro m ³	€ 12,84
	Altholz pro kg	€ 0,18
	Bauschutt pro m ³	€ 35,20
	Bauschutt pro kg	€ 0,14
	Bauschutt verunreinigt pro kg	€ 0,24
	Altreifen ohne Felgen pro Stück	€ 2,38
	Altreifen mit Felgen pro Stück	€ 5,80
	Konfiskate pro kg	€ 0,50
	KMF-Abfälle pro kg (Kunst-Mineral- Fasern)	€ 1,04
	Kühlgeräte gewerblich pro kg	€ 0,49
<u>Elternbeitrag Kindergärten:</u> (keine Erhöhung)	monatlich pro Kind	€ 47,60
	für das 3. Kind aus einer Familie	€ 23,80
<u>Kindergarten Maurach</u> (keine Erhöhung)	Nachmittagsbetreuung bis 14.30 Uhr	€ 3,30
	Nachmittagsbetreuung bis 17.00 Uhr	€ 8,20
	Essen	€ 4,25
<u>Kindergarten Pertisau:</u> (keine Erhöhung – neu)	Nachmittagsbetreuung bis 14.30 Uhr	€ 3,30
<u>Grabbenutzungsgebühren:</u>	Einzelgrab pro Jahr	€ 37,84
	Familiengrab pro Jahr	€ 56,93
	Urnennische pro Jahr	€ 31,68
	Erdurnengrab	€ 37,84

Kosten für die Herstellung Glasfaser-Hausanschluss

Allgemein gelten die letztgültigen „Richtlinien zum Glasfaser-Hausanschluss“ der Gemeinde Eben am Achensee.

Grabungsarbeit erfolgt durch den Kunden, einblasen + spleisen der LWL Kabel erfolgt durch Gemeinde	€	250,00
Herstellung komplett durch Gemeinde bei Privathaushalt (Antragsteller hat Hauptwohnsitz im Gebäude gemeldet, wo der Anschluss hergestellt wird)	€	500,00
Herstellung komplett durch Gemeinde bei Gewerbe	€	500,00

Bei den Wasser-, Kanal-, und Müllgebühren, bei den Gebühren für den Glasfaser-Hausanschluss und bei den Kindergartenbeiträgen beinhaltet der Gebührensatz auch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Für das Jahr 2023 wird auf eine Erhöhung der Müllgebühren und Elternbeiträge verzichtet.

2. Umwidmung im Bereich der Gst 376/2, 376/8 und 378/2

Herr Christian Spiegl und Frau Anja Spiegl beabsichtigen, das Gst 376/2, KG Eben, in dieses und in das Gst 376/13 zu teilen. Auf dem neu gebildeten Gst 376/13 soll ein neues Appartementhaus mit gewerblich betriebenen Ferienwohnungen (gewerbliche Gästevermietung) errichtet werden. Auf dem verkleinerten Gst 376/2 soll das bestehende Gebäude saniert sowie erweitert und dieses weiterhin zur gewerblichen Gästevermietung verwendet werden. Herr Christian Spiegl hat daher für den Bereich des Gst 376/2 sowie zur Abstandsgewinnung für Teilflächen der Gst 376/8 und 378/2 die Umwidmung in gemischtes Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 2 TROG 2022 angeregt.

Gemäß den Angaben von Herrn Christian Spiegl „wird das Projekt zur erforderlichen langjährigen Wirtschaftlichkeit für die jetzige Besitzergeneration als auch für die vorhandene nächste Generation konzipiert“.

Diese Umwidmung wurde vom Bau- und Raumordnungsausschuss grundsätzlich positiv bewertet.

Aus dem Erläuterungsbericht, der dem Gemeinderat vorliegt, ergeben sich u.a. folgende Entscheidungsgrundlagen:

Im örtlichen Raumordnungskonzept ist dieser Planungsbereich vorwiegend als baulicher Entwicklungsbereich und ein kleiner Teil als landwirtschaftliche Freihaltefläche festgelegt. In der derzeitigen Widmungskategorie ist eine vollwertige touristische Nutzung aufgrund der Beschränkung der Gästebetten nicht umsetzbar. Der touristische Wirtschaftszweig ist das ökonomische Standbein der Gemeinde Eben.

Die gegenständlichen Planänderungen lassen keine erkennbar nachteiligen Auswirkungen bzw. Nutzungskonflikte erwarten.

Die Erschließung mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist Bestand. Die verkehrsmäßige Erschließung ist sichergestellt.

Es liegt eine positive Stellungnahme seitens des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vor. Mit Herrn Christian Spiegl und Frau Anja Spiegl wurde ein Raumordnungsvertrag abgeschlossen. Sollte demnach ein neues Appartementhaus errichtet werden, dann ist eine Betriebspflicht auf 10 Jahre und auch die Pflicht der Errichtung einer TG vereinbart. Aber da derzeit schon eine Baulandwidmung besteht, will sich die Familie Spiegl offen lassen, auch eine andere der derzeitigen Widmung entsprechende Bebauung zu realisieren. Sie verpflichten sich weiters, im Falle, dass dies seitens der Gemeinde gewollt ist, einen Grundstreifen entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen der Gst 378/2, 376/2 und 376/13 in das Eigentum der Gemeinde (als Verwalterin des öffentlichen Gutes) zu übertragen, der zur durchgehenden Verbreiterung der bestehenden Gemeindestraße auf 4 m erforderlich ist.

GR Hermann Wörndle "stören" die 154 m², die von Gst 376/8 dazugewidmet werden sollen, am meisten. Dieser Streifen soll gewidmet werden, obwohl der Widmungswerber nicht weiß, was er damit macht bzw. welches konkrete Projekt dann verwirklicht wird.

Der Bürgermeister geht davon aus, dass der Widmungswerber das umsetzt, was er zugesagt hat.

Der als Zuhörer anwesende Widmungswerber, Herr Christian Spiegl, bringt vor, dass der Streifen aus Gst 376/8 zur besseren Positionierung der Baukörper gebraucht wird und dass auch die südlichen Grundstücke bis zu dieser westlichen Linie heran gewidmet sind.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 Stimmen bei 2 Gegenstimmen, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst 376/2 und von Teilflächen der Gst 376/8 und 378/2, alle KG Eben, lt. planlicher Darstellung des Herrn DI Andreas Falch samt ortsplanerische Stellungnahme zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt zugleich mit 13 Stimmen bei 2 Gegenstimmen, das Gst 376/2 und Teilflächen der Gst 376/8 und 378/2, alle KG Eben, von derzeit Wohngebiet, Freiland und Sonderfläche Liegewiese in gemischtes Wohngebiet gemäß § 38 Abs 2 TROG 2022 umzuwidmen.

3. Umwidmung im Bereich des Gst 1024 (Plumsjoch)

Herr Johann Nill hat bereits vor längerer Zeit, vermutlich im Jahr 2017, ein Nebengebäude der Plumsjochhütte zu einer Schutzhütte „umfunktioniert“. Es liegt dazu zwar die gewerberechtliche Bewilligung der BH Schwaz vor, aber eine baurechtliche Genehmigung wurde bisher nicht erteilt.

Da die Gemeinde Eben vor einiger Zeit auf diesen Umstand aufmerksam wurde, wurde Herrn Nill mitgeteilt, dass der Abriss und der Neubau dieses Gebäudes eine nachträgliche baurechtliche Bewilligung benötigt und dafür eine entsprechende Widmungsfestlegung die Voraussetzung ist, da der Verwendungszweck in relevanter Weise verändert wurde.

Deshalb hat er im Oktober 2021 das Baugesuch samt Einreichplan eingebracht. Mit Schreiben vom 14.06.2022 hat er dann auch einen Widmungsantrag gestellt. Es soll eine Teilfläche des Gst 1024 von derzeit Freiland in Sonderfläche Schutzhütte mit maximal 20 Betten samt Lager- und Abstellraum gemäß § 43 Abs 1 TROG 2022 umgewidmet werden.

Diese Umwidmung wurde vom Bau- und Raumordnungsausschuss grundsätzlich positiv bewertet. GR Raimund Walser ergänzt dazu, dass es nur zwei Möglichkeiten gibt: Abriss oder Sanierung. Im Ausschuss kam man zur Auffassung, dass die Widmung nicht negativ beurteilt worden wäre, wenn Herr Nill vor Bauausführung darum angesucht hätte. Deshalb kann man jetzt einer Sanierung zustimmen.

Für GR Maria-Luise Gerstenbauer ist die Vorgehensweise des Widmungswerbers nicht in Ordnung. Sie sieht aber die Notwendigkeit und stimmt der Widmung zu.

Eine Vorabklärung mit der Aufsichtsbehörde und dem naturkundefachlichen Amtssachverständigen ergab, dass für diese geringfügige Planänderung keine SUP erforderlich ist.

Aus dem Erläuterungsbericht, der dem Gemeinderat vorliegt, ergeben sich u.a. folgende Entscheidungsgrundlagen:

Im örtlichen Raumordnungskonzept ist dieser Planungsbereich als Entwicklungsbereich zur Sondernutzung festgelegt. Zur Absicherung und gegebenenfalls Erweiterung der Nutzungen sind im Bedarfsfall entsprechende Sonderwidmungen vorzunehmen. Durch die vorliegende Widmungsänderung wird eine im Sinne der Entwicklungsziele der Gemeinde stehende Absicherung der touristischen Nutzung im Beherbergungsbereich, abseits der touristischen Hauptnutzungen, ermöglicht. Sie dient der Erweiterung der Bettenkapazität der Plumsjochhütte.

Die Erschließung mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ist Bestand.

Es liegen positive Stellungnahmen seitens der WLW und des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vor.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst 1024, KG Eben, lt. planlicher Darstellung des Herrn DI Andreas Falch samt ortsplanerische Stellungnahme zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen aufzulegen.

Der Gemeinderat beschließt zugleich einstimmig, die Teilfläche des Gst 1024 von Freiland in Sonderfläche Schutzhütte mit maximal 20 Betten samt Lager- und Abstellraum gemäß § 43 Abs. 1 TROG 2022 umzuwidmen.

4. Erlassung eines Bebauungsplanes für Gst 790/2

Es ist geplant, das Gebäude auf Gst 790/2 abzutragen und stattdessen eine Kleinwohnanlage mit sechs Wohneinheiten zu errichten. Dabei soll nach Vorgaben des Bau- und Raumordnungsausschusses und des Raumplaners die Bestandskubatur und die Bestandshöhe mit

Blick auf das Orts- und Straßenbild nicht überschritten werden. Das Dach ist entsprechend dem Bestand wiederum als Satteldach auszuführen. Vorliegender Bebauungsplan soll im Planungsbereich eine geregelte und der Umgebung angepasste Bebauung sicherstellen.

Das GSt 790/2 ist als Tourismusegebiet gewidmet und somit sind die Voraussetzungen zur Erlassung des Bebauungsplanes gemäß § 54 Abs. 2 TROG 2022 gegeben. Der Planungsbereich ist an einer unmittelbar angrenzenden öffentlichen Straße verkehrsmäßig angeschlossen. Die Erschließung mit den Einrichtungen zur Wasserversorgung und Wasserentsorgung sind Bestand.

Der geplante Baukörper wird durch die Vorgabe der offenen Bauweise, einer maximalen Gebäudehöhe, der maximal zulässigen Zahl der oberirdischen Geschosse und der maximalen Baumassendichte von 2,50 beschränkt. Diese stellt die Baudichte der Bestandsbebauung dar. Es wird eine Dachneigung von mindestens 15 Grad festgelegt.

Dem Gemeinderat wurde der Entwurf des Bebauungsplanes samt Erläuterungsbericht vorab zur Entscheidungsfindung übermittelt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 die Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes, Plan Nr. Eb-Bpl-SR-010, lt. planlicher Darstellung des Herrn Dipl. Ing. Andreas Falch samt Erläuterungsbericht zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Eben am Achensee während vier Wochen und gleichzeitig die Erlassung dieses Bebauungsplanes gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, wobei die Firstrichtung an die Umgebungsbauten angepasst werden muss.

5. Verordnung über die Höhe der Leerstandsabgabe

Der Tiroler Landtag hat im Juli 2022 ein Gesetz über die Erhebung einer Freizeitwohnsitzabgabe und einer Leerstandsabgabe beschlossen. Das Gesetz wird am 1. Jänner 2023 in Kraft treten. Die derzeit schon bestehende Freizeitwohnsitzabgabenverordnung der Gemeinde Eben am Achensee findet auch im neuen Gesetz seine Deckung und gilt daher ab 1.1.2023 unverändert weiter.

Da die neue Leerstandsabgabe von den Gemeinden verpflichtend einzuheben ist, muss der Gemeinderat noch im Jahr 2022 eine entsprechende Verordnung beschließen und kundmachen. Dabei ist die Höhe der Abgabe innerhalb der vorgesehenen Mindest- und Höchstbeträge festzulegen. Bei der Festlegung der Abgabenhöhe ist auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde Bedacht zu nehmen. Da die Gemeinde Eben am Achensee mit Verordnung der Landesregierung vom 5. Juli 2022 zu einer Vorbehaltsgemeinde erklärt wurde, sind die erhöhten Mindest- und Höchstbeträge gemäß § 9 Abs 4 TFLAG zu beachten.

Dem Gemeinderat sind die Entscheidungsgrundlagen zur Erlassung der Freizeitwohnsitzabgabenverordnung aus der GR-Sitzung vom 10.10.2019 bekannt. Es wurden dazu die finanziellen Belastungen der Gemeinde Eben, die durch die Freizeitwohnsitze entstehen, und die Verkehrswerte der Liegenschaften in diversen Gemeinden ausführlich dargelegt. Zuletzt ist jedoch der Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde Eben auf ca. € 1000,- pro m² gestiegen. Dieser Wert ist gemäß aktuellen Auskünften auch in den Vergleichsgemeinden gestiegen, so in der Gemeinde Buch auf ca. € 550 bis € 800,- pro m², in der Gemeinde Brixlegg auf ca. 600,- bis 800,- pro m², in der Gemeinde Münster auf ca. 800,- pro m² und in der Gemeinde

Achenkirch auf bis zu € 500,- pro m². Somit ist der Verkehrswert der Baulandliegenschaften in Eben weiterhin überdurchschnittlich hoch. Es ist daher nachvollziehbar darzulegen, dass dieser Wert in Eben mindestens um ca. 25 % über den Durchschnittspreis liegt.

In Anbetracht der erwähnten Grundstückspreisvergleiche ist die vorgesehene Festlegung der Abgabenhöhe mit jeweils ca. 25% über den Mittelwert jedenfalls sachlich gerechtfertigt.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Erlassung der vorliegenden Verordnung, mit der gemäß § 9 Abs. 4 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz die Höhe der monatlichen Abgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet abhängig von der Nutzfläche der Wohnung mit

- a) bis 30 m² Nutzfläche der Wohnung mit € 40,-
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 85,-
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 125,-
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 180,-
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 245,-
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 315,-
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 385,-

festgelegt wird.

6. Achensee Berglift GmbH - Ansuchen um Erhöhung des Zuschusses

Seitens der Achensee Berglift GmbH wurde mit Schreiben vom 25.06.2022 um die Erhöhung des Gemeindeguschusses für den Winterbetrieb angesucht. Gemäß diesem Ansuchen wurden in den letzten Jahren viele Verbesserungen umgesetzt, die die Attraktivität des Angebotes sowohl für die Gäste als auch für Einheimischen gesteigert haben. Die Höhe des Gemeindeguschusses blieb seit 2001 mit jährlich € 25.435,- unverändert, jedoch sei der Aufwand für den Winterbetrieb ständig angewachsen.

Dem Ansuchen wurde ein Beiblatt, auf dem die Preisentwicklung auf Basis des VPI 2000 dargestellt ist, angefügt. Die Achensee Berglift GmbH ersucht, den Zuschuss der Gemeinde auf Grundlage des VPI 2000 auf ca. € 39.000,- zu erhöhen.

Der Ausschuss für Landwirtschaft, Gewerbe und Tourismus hat sich in seiner Sitzung am 07.09.2022 mit diesem Antrag beschäftigt. Der Ausschuss steht der Erhöhung des Zuschusses „eher positiv“ gegenüber. Es wird vorgeschlagen, die Höhe des Zuschusses an jener der Rofanseilbahn AG anzugleichen. Die Rofanseilbahn hat im Jahr 2020 eine Subvention in der Höhe von € 34.171,58 erhalten. Coronabedingt wurde im Jahr 2021 kein Zuschuss gewährt. Für das Jahr 2022 ist vereinbart, dass die Rofanseilbahn eine Rechnung stellt; wertgesichert würde sich für 2022 ein Betrag in der Höhe von € 38.577,23 ergeben. Der pauschale Zuschuss an die Rofanseilbahn geht auf einen Beschluss des Gemeindevorstandes vom 02.03.2015 zurück und ist wertgesichert.

EGR Herbert Braunhofer berichtet über die Ausschusssitzung. Es wurde lang über dieses Ansuchen diskutiert. Es war auch der Parkplatz, den die Gemeinde günstig an die Achensee Berglift GmbH vermietet hat, ein Thema.

Der Bürgermeister steht der Erhöhung des Zuschusses positiv gegenüber und er verweist auf die Ermäßigungen für Gemeindebürger und Kinder.

GR Katrin Rieser regt an zu hinterfragen, warum auf den von der Gemeinde vermieteten Parkflächen die Vorteilskarte nicht gilt. BM-StellV Armin Gruber stimmt dem zu und er hält fest, dass mit der sehr günstigen Parkplatzmiete bereits eine weitere Förderung zugunsten des Liftbetreibers besteht. Auch für GR Maria-Luise Gerstenbauer soll die Vorteilskarte dort gültig sein.

GR Hansjörg Kostenzer ist für die Unterstützung. Es sollen aber generell bei solchen Zuschüssen in kleinen Gremien die Betriebe vertieft geprüft werden, insbesondere wie diese geführt werden bzw. welche Betriebsergebnisse da vorliegen.

GR Martina Entner verweist auf die Wichtigkeit der Kleinskigebiete und auf den Mehrwert dieser für die Gemeinde. Sie ist daher für eine Erhöhung der Förderung in dieser Saison. Sie findet es nicht passend, dass bei Förderungen die Zahlen der Betriebe angeschaut werden sollen.

GR Josef Rieser ist grundsätzlich für einen Zuschuss; aber die Zuschüsse würde er nicht indexieren.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Achensee Berglift GmbH für den Winterbetrieb 2022/2023 einen zweckgebundenen Zuschuss in der selben Höhe, in der der Rofanseilbahn AG ein Zuschuss für 2022/2023 gewährt wird, zu genehmigen. Es soll aber dann im Jahr 2023 eine nochmalige Prüfung und Bewertung der Zuschüsse an die Seilbahnunternehmen vorgenommen werden.

7. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Die Obfrau des Prüfungsausschusses, Frau GR Maria-Luise Gerstenbauer, berichtet dem Gemeinderat von der zuletzt durchgeführten Sitzung des Prüfungsausschusses. Es wurden diesmal insbesondere die Kreditverträge und der Schuldendienst behandelt. Es gab keine Beanstandung.

Der Bürgermeister berichtet, dass die Familie Hechenblaikner die mündliche Erlaubnis gab, die Wiese oberhalb des M-Preis bei den Entwicklungsplanungen miteinzubeziehen.

BM-StellV Armin Gruber spricht diesbezüglich den Masterplan an und den Wunsch der Bevölkerung auf eine Versorgung mittels Fernwärme.

Der Gemeinderat diskutiert über die Errichtung eines Biomasseheizwerkes und kommt überein, dass so ein Vorhaben mit beizuziehenden Experten näher geprüft wird.

GR Hansjörg Kostenzer regt an, dass das Fahrverbot in die Karwendeltäler kontrolliert wird. Der Bürgermeister wird dies mit der Ortsstreife besprechen.

GR Hansjörg Kostenzer fragt wegen der Sitzung der Lawinenkommission nach. Der Bürgermeister antwortet, dass hier die Terminvorbereitung im Gange ist.

GR Florian Moser spricht die Sportlerehrung und Siegerehrung der Dorfmeisterschaft im Luftgewehrschießen an. Dies waren schöne Veranstaltungen und es wäre gut, wenn da mehrere Gemeindevertreter dabei wären.

Ende der Sitzung: 20.55 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

Bgm. Martin Harb eh.

Walter Margreiter eh.